

Verordnung über Ordnungsbussen im Strassenverkehr

vom 19. Dezember 2000

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 4 des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 sowie Art 31 des Polizeiorganisationsgesetzes vom 21. Februar 2000,

verordnet:

§ 1

Das Ordnungsbussengesetz wird im Kanton Schaffhausen vollzogen: Zuständigkeiten

- a) durch die Schaffhauser Polizei für das ganze Kantonsgebiet,
- b) durch die kommunalen Polizeikorps in ihrem Gemeindegebiet im Bereich des ruhenden Verkehrs,
- c) durch die kommunalen Polizeikorps nach Vereinbarung mit dem zuständigen Departement auch in weiteren Bereichen.

§ 2

¹ Die Polizeiorgane sind zur Erhebung von Ordnungsbussen grundsätzlich nur befugt, wenn sie die Uniform tragen. Uniformtragspflicht

² Die Beamten der Schaffhauser Polizei können auch in Zivil Ordnungsbussen erheben, ausgenommen in den Gemeinden Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfluss.

³ Die kommunalen Polizeiorgane sind zur Erhebung von Ordnungsbussen nur befugt, wenn sie eine vollständige Dienstuniform tragen und eindeutig als kommunale Polizeiorgane zu erkennen sind.

§ 3

¹ Die vom Gemeinderat gewählten Polizeiorgane sind ermächtigt, auf dem Gebiet ihrer Gemeinde nach § 1 lit. b und c Ordnungsbussen im Strassenverkehr auszustellen. Vorschriften für kommunale Polizeiorgane

² Diese Ermächtigung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

Amtsblatt 2001, S. 11.

- a) Wahl, Beginn und Ende des Dienstverhältnisses der Polizeiorgane sind rechtzeitig und schriftlich dem zuständigen Departement zu melden,
- b) die Polizeiorgane sind bei der Schaffhauser Polizei auszubilden und unterstehen deren fachlicher Aufsicht,
- c) sie müssen die Fachprüfung erfolgreich bestanden haben.

§ 4

Zuweisung der Bussen

¹ Die von den Polizeiorganen erhobenen Ordnungsbussen im Strassenverkehr fallen dem Gemeinwesen zu, dessen Polizeikorps sie erhoben hat.

² Die Gemeinden erhalten die Hälfte der vom Verkehrsstrafamt rechtskräftig ausgefallten Bussen für die von ihren Polizeiorganen festgestellten und rapportierten Übertretungen.

§ 5

Formularwesen

Die Schaffhauser Polizei ist für eine einheitliche Gestaltung und die Beschaffung der Formulare im Kanton Schaffhausen besorgt.

§ 6

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung betreffend Überwachung der Verkehrsordnung beim Kantonsspital vom 22. August 1978 wird aufgehoben.

§ 7

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³ Sie ersetzt die gleichnamige Verordnung vom 12. Dezember 1972.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2001, S. 11.